

Reglement über Schulabsenzen für die Kindergarten-, Primar- und Oberstufe der Schule Arosa und Mittelschanfigg



Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)
- Schulgesetz der Gemeinde Arosa

Art. 1 Grundsatz

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule und in den Kindergarten zu schicken. Der Schul- und Kindergartenunterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2 Absenzen aufgrund von Krankheit oder Unfall

Krankheit, Unfall und unaufschiebbare Termine (zum Beispiel Arzttermine) gelten als entschuldigte Absenz und müssen der Klassenlehrperson gemeldet werden.

Bei Absenzen aufgrund Krankheit oder Unfall kann die Klassenlehrperson oder die Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einfordern.

Art. 3 Jokerhalbtage

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind während maximal 4 Halbtagen pro Schuljahr aus dem Unterricht nehmen. Ausgeschlossen ist der Bezug von Jokerhalbtagen in der Woche vor und nach den Sommerferien sowie an Schulanlässen.

Pro Schuljahr dürfen die an Ferien angrenzenden Jokerhalbtage (inkl. Tage vor und nach Ostern, Auffahrt und Pfingsten) gesamthaft zwei Jokerhalbtage nicht überschreiten.

Die Klassenlehrperson ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel eine Woche im Voraus schriftlich über den Bezug der Jokerhalbtage zu benachrichtigen.

Art. 4 Urlaub

Urlaube sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen oder übergeordneten Interesse des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten liegen.

Persönlich motivierte Unterrichtsabwesenheiten, wie zum Beispiel Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen, gelten nicht als stichhaltig begründete Abwesenheiten im Sinne von Urlaub. Ausgenommen davon sind die Jokerhalbtage.

Schülerinnen und Schüler können pro Schuljahr während maximal 15 Unterrichtstagen beurlaubt werden.

Die Jokerhalbtage bilden einen Teil der 15 Unterrichtstage und müssen zuerst bezogen werden.

Urlaub kann insbesondere für folgende Abwesenheiten vom Unterricht erteilt werden:

- Todesfall innerhalb der Familie
- Bedeutsame religiöse Anlässe
- Aktive Teilnahme an Trainings, Sportwettkämpfen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben, Schüleraustausch, Besuche von Beratungsstellen und Behörden

Wiederkehrende Urlaube (Bsp. Nachwuchssport) werden zusammengezählt und fallen unter dieselbe Regelung.

Art. 5 Zuständigkeiten, Eingabefristen und Auflagen

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Urlaubstagen und die Eingabefristen werden wie folgt festgelegt:

Urlaub (Jokerhalbtage)	Bewilligung durch/Fristen
erste 4 Halbtage	nur zur Kenntnisnahme an Klassenlehrperson/ Kindergartenlehrperson eine Woche im Voraus
weitere 4 Halbtage	Klassenlehrperson/ Kindergartenlehrperson eine Woche im Voraus
weitere 11 Tage	Schulleitung zwei Wochen im Voraus, schriftliches Gesuch

Art. 6 Längere Urlaube

Für die Bewilligung von mehr als 15 Unterrichtstagen pro Schuljahr ist das kantonale Schulinspektorat zuständig. Gesuche sind mit schriftlicher Begründung von den Erziehungsberechtigten mindestens 20 Tage im Voraus beim Schulinspektorat einzureichen.

Art. 7 Beurlaubung von Einzellektionen

Die Klassenlehrperson kann Schülerinnen und Schüler aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses von einzelnen Lektionen beurlauben.

Arzt- und Zahnarztbesuche sind, wenn möglich, so zu planen, dass sie ausserhalb des Unterrichts stattfinden.

Insbesondere für folgende Absenzen müssen keine Jokerhalbtage bezogen werden, wenn sie offensichtlich oder gemäss Bestätigung des Arztes nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind:

- Arzt- oder Zahnarztbesuche
- Kieferorthopädische Behandlungen
- Abklärung des schulpsychologischen Dienstes
- Abklärung des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes

Art. 8 Spitzensport, Musiktalente

Bei Mitgliedern eines Sportkaders oder Musiktalenten können spezielle Vereinbarungen getroffen werden, die in der Vereinbarung «Sport- und Kulturförderung» geregelt werden.

Art. 9 Absenzenkontrolle

Die Erziehungsberechtigten haben die Absenzen im Voraus per Klapp an die betroffenen Lehrpersonen bzw. Mitarbeiter der ausserschulischen Betreuung zu melden.

Sämtliche Abwesenheiten vom Unterricht sind von der Klassenlehrperson schriftlich festzuhalten. Die Klassenlehrperson ist zudem zuständig für die Kontrolle und leitet Urlaubsgesuche, sofern sie diese nicht in eigener Kompetenz bewilligen kann, an die zuständige Instanz weiter.

Art. 10 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Art. 11 Schnupperlehren

Urlaube für Schnupperlehren fallen nicht unter die Bedingungen dieses Reglements, sondern sind separat geregelt.

Art. 12 Dispensation

Dispensationen sind Freistellungen vom Unterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und/oder schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln erfordern zum Wohl einer Schülerin oder eines Schülers oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes und nicht im Rahmen eines Schulausschlusses abgehandelt werden können.

Das Schulinspektorat entscheidet auf schriftlichen Antrag der Schulleitung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Schulunterricht.

Im Weiteren gilt die Disziplinarordnung der Schule Arosa / Mittelschanfigg.

Art. 13 Rekurse

Beschwerden gegen abgelehnte Urlaubs- und Absenzgesuche sind innert 10 Tagen beim Schulrat einzureichen.

Verfügungen und Entscheide des Schulrates können innert 10 Tagen schriftlich und begründet an das Schulinspektorat weitergezogen werden.

Art. 14 Strafbestimmungen

Gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Bewilligung vom Unterricht fernhalten, mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Vom Schulrat am 21.08.2023 genehmigt und auf den 28. August 2023 in Kraft gesetzt. Ersetzt alle bisherigen Versionen.

Im Namen des Schulrates

Thomas Häring



Präsident